

Rezeptabrechnung

- ☐ Neuer TK-Vertrag ab 01.05.2015

Produkte & Services

- ☐ Checkliste gegen Retaxationen im Hilfsmittelbereich

News

- ☐ Substitutionsausschlussliste gilt ab sofort

Neue Kennzahlen in ALG-Abrechnung

Ab der April-Abrechnung haben wir Ihre Abrechnungsunterlagen um zusätzliche Kennzahlen erweitert: Neben der Anzahl der abgerechneten Rezepte sehen Sie jetzt auf einen Blick wie viele Rezepte ggf. an Sie zurückgeschickt wurden bzw. in der ALG aufbewahrt und in Folgemonaten abgerechnet werden. Außerdem ist die Zahl der PKV-Sonderbelege (ANSG-Belege) aufgeführt, die sich auf bereits abgerechnete Zeiträume beziehen und deshalb direkt an den Nacht- und Notdienstfond (NNF) weitergeleitet werden.

Ihre Abrechnungsunterlagen sind dadurch noch transparenter und Sie haben einen umfassenden Überblick über Ihre eingereichten Belege. Mehr zu diesem Thema finden Sie in Ihrem Postfach in [apothekenOnline](#).

Im immer dichter werdenden Dschungel von Verträgen, Vereinbarungen, Regelungen und deren Ausnahmen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit stets hilfreich mit „Rat und Tat“ und Fachwissen zur Seite – Hand drauf!

Ihre


Dietmar Becker, Geschäftsführer Thomas Tix, Prokurist

So erreichen Sie das ALG-Apotheken-Service-Team:

(023 63) 3 63-1 11

So klappt's ganz ohne Stress :

Ihre Checkliste gegen Retaxationen im Hilfsmittelbereich

Kaum ein Apotheker oder dessen Mitarbeiter dreht beim Wort „Hilfsmittel“ nicht mittlerweile die Augen.

Immer neue Verträge und Vereinbarungen machen den Apotheken das Leben schwer, was eine ganze Flut von Retaxationen zur Folge hat.

Durch gezielte Auswertungen haben wir für Sie die Hauptgründe für Retaxationen im Hilfsmittelbereich zusammengestellt, um Hilfestellung zu leisten, Retaxationen zu vermeiden.

Spitzenreiter sind Fehler im Bereich der **Zuzahlungen** und hier speziell die Zuzahlung der Hilfsmittel zum Verbrauch.

Generell muss unterschieden werden zwischen Hilfsmitteln zum GEBRAUCH und Hilfsmitteln zum VERBRAUCH. Bei den Hilfsmitteln „zum Gebrauch“ gelten die allgemeinen Zuzahlungsvereinbarungen, d.h. 10% mindestens aber 5,- Euro, maximal 10,- Euro – es sei denn, der Patient ist von der Zuzahlung befreit. Bei den Hilfsmitteln „zum Verbrauch“ zahlt der zuzahlungspflichtige Patient 10% vom Abgabepreis, jedoch maximal 10,- Euro pro Kalendermonat. Geregelt und nachzuschlagen sind diese Regelungen im „GKV-Modernisierungsgesetz – Versorgung mit Hilfsmitteln, Punkt 4.2.12“. Dort ist im Punkt 4.2.11 auch die **Zuzahlung bei Leistungserbringerwechsel** geregelt:

„Sofern Versicherte Hilfsmittel von verschiedenen Leistungserbringern erhalten, ist von jedem Leistungserbringer bei der Versorgung die Zuzahlung vollständig zu erheben. Die Rückerstattung ggf. zuviel gezahlter Beträge erfolgt durch die Krankenkasse. Sofern die Maximalwerte überschritten werden, ist durch die Krankenkasse eine Erstattung an



den Versicherten vorzunehmen (z.B. zweimal 10 Euro in einem Monat für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel bei verschiedenen Leistungserbringern)“.

An zweiter Stelle der Retaxationsgründe bei Hilfsmittelverordnungen haben wir die nicht vorhandene **Vertragszugehörigkeit** ermittelt. Prüfen Sie bitte genau, ob Sie einem der jeweiligen Krankenkasse zugehörigen Vertrag aktiv beitreten müssen oder schon beigetreten sind. Hilfreich bei der Verwaltung Ihrer Verträge und der damit verbundenen Befugnis zur Abrechnung des jeweiligen Hilfsmittels ist unser **himiDialog**.

Hier erfahren Sie u.a. schnell und zuverlässig, welchen Verträgen Sie beigetreten sind und welchen Sie zur Abgabe des verordneten Hilfsmittels evtl. beitreten müssen.

Auch **nicht aufgedruckte Hilfsmittelpositionennummern** führen sehr häufig zu Retaxationen. Die 10-stellige Hilfsmittelposi-

tionsnummer kennzeichnet unter anderem die Produktgruppe, in die das Hilfsmittel eingliedert ist. Dies ist wichtig für die korrekte Abrechnung. Unsere Serviceleistung **RetaxOnline** hilft Ihnen, die richtige Hilfsmittelpositionsnummer zu ermitteln.

Bei der Verwendung eines Faktors >1, z. B. Lanzetten Faktor 100, achten Sie darauf, dass der Taxbetrag geteilt durch den Faktor eine plausible Taxsumme ergibt, da es sonst zum Retaxationsgrund Taxdifferenz kommt. Beispiel: Lanzetten Faktor 100 – 17,99 Euro (=Packingpreis)

- ▷ nicht plausibel, da Einzelpreis 0,1799 Euro betragen würde.
- ▷ 18,- Euro plausibel, da Einzelpreis 0,18 Euro

Wichtiger Hinweis:

Bei der Belieferung von zur Miete abzugebenden Hilfsmitteln sollten Sie separate

Zeilen bedrucken, wenn der tägliche Mietpreis für die ersten 14 Tage (Miete Erstversorgung) vom Mietpreis für die Folgeversorgung abweicht.

Beispiel:

Arzt verordnet Hilfsmittel abc für einen Zeitraum von 28 Tagen.

Laut Vertrag beträgt der Erstversorgungszeitraum 14 Tage.

Bedruckt wird:

HilfsmittelpositionsnummerA – Faktor 14

Preis xxxx (Preis für Erstversorgung)

HilfsmittelpositionsnummerA – Faktor 14

Preis yyyy (Preis für Folgeversorgung)

Es handelt sich zwar um dieselbe Himi-Nummer, aber es sind unterschiedliche Preise und Kennzeichen an die Kostenträger zu übermitteln. **himiDialog** gibt Ihnen hier wertvolle Bedrückungshinweise und hilft somit im Vorfeld, Retaxationen zu vermeiden.

Techniker Krankenkasse

Neuer Vertrag ab 01.05.2015

Anstelle des bisherigen Vertrages zwischen Techniker Krankenkasse und DAV tritt zum 01.05.2015 ein neuer Hilfsmittelversorgungsvertrag, der auf mehr Produktgruppen zielt. Neu ist außerdem, dass die Rezepte mit einer PZN bedruckt werden müssen, wenn der Preis auf Basis des Apothekeneinkaufspreises zzgl. eines Aufschlagsatzes vereinbart wurde.

Bitte informieren Sie sich, ob diese Regelung in Ihrer Warenwirtschaft berücksichtigt ist. Ihr Landesapothekerverband informiert Sie über die neuen Vertragsregelungen; dort können Sie auch dem Vertrag für die jeweiligen Produktgruppen beitreten. Weitere Informationen finden Sie auch in Ihrem [apothekenOnline](#)-Postfach.

Substitutionsausschlussliste gilt

Im Dezember 2014 ist die Substitutionsausschlussliste in Kraft getreten. Danach ist der Austausch eines auf der Liste befindlichen Arzneimittels gegen ein wirkstoffgleiches Arzneimittel generell verboten. Das Austauschverbot gilt jedoch nur, wenn tatsächlich ein Austausch zwischen zwei Arzneimitteln vorgenommen werden soll -> z. B. Austausch Original – Generikum.

Bei einem Austausch Original – Importarzneimittel hingegen findet kein Austausch im Sinne der Substitutionsausschlussliste statt, da Import- und Originalarzneimittel als „dasselbe“ Arzneimittel gelten. Es gelten also auch hier die Regelungen der Arzneimittelversorgungsverträge. Hat der Arzt ein Importarzneimittel namentlich verordnet, dessen Wirkstoff in der Substitutionsausschlussliste aufgenommen ist, und das Originalarzneimittel ein Rabattvertragsarzneimittel ist, gilt auch hier „Rabatt vor Import“.

Eine Ausnahme bilden die Ersatzkassen. Wenn der Arzt ein Arzneimittel namentlich verordnet und besonders vermerkt, dass aus medizinisch-therapeutischen Gründen kein Austausch zwischen Original und Import erfolgen darf, kann nur das namentlich verordnete Arzneimittel, ohne Berücksichtigung des Rabattpartners, abgegeben werden.

awinta hilft bei Server-Umstellung

Aus für Windows Server 2003

Zum 14. Juli 2015 stellt Microsoft den Support für den Windows-Server 2003 ein. Apotheken, die mit dem Microsoft-System arbeiten, stehen ab diesem Zeitpunkt keine Sicherheitsupdates, Hotfixes und Aktualisierungen mehr zur Verfügung. Um Apotheken- und Kundendaten weiter ausreichend zu schützen, ist daher die Umstellung auf eine neuere Windows-Version dringend zu empfehlen. awinta berät seine Kunden hier ab sofort und bietet ein perfekt abgestimmtes IT-Paket auf Basis Windows-Server 2012.

FSA:

Vertreterversammlung gewählt

Insgesamt haben sich 75 Kandidaten um die 39 Mandate in der neuen FSA-Vertreterversammlung beworben und damit auch gezeigt, welcher Stellenwert nicht nur die aktive Mitwirkung bei Themen rund um die Rezeptabrechnung sondern auch die Einflussnahme auf eine zukunftsorientierte Ausrichtung hat.

Das Ergebnis der Wahl zur FSA-Vertreterversammlung finden Sie unter www.fsa-ev.com/wahl2015. Die neue Vertreterversammlung tritt am 08. Juli in Nürnberg erstmals zusammen; auf den konstituierenden Sitzungen werden Vorstand und Aufsichtsräte gewählt.

FSA



Abrechnungsorganisation für Leistungserbringer
im Gesundheitswesen GmbH

ALG GmbH
August-Becker-Straße 10
45711 Datteln
Fon: (0 23 63) 3 63-0
Fax: (0 23 63) 3 63-4 44
E-Mail: alg@algonline.eu
www.algonline.eu